OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200772/4/AL/Hue**

Datum: **Linz, 18. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Eingabe für A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 04.04.2025, GZ: BHRO/925130049208/25, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Eingabe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Vorlageschreiben vom 25.04.2025 legte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingabe vom 21.04.2025 betreffend eine Übertretung nach dem Schulpflichtgesetz zur Entscheidung vor. Als Beilage angeschlossen war dieser Eingabe eine Hinterlegungsverständigung der Post vom 09.04.2025 hinsichtlich der Zustellung (Hinterlegung) des Straferkenntnisses vom 04.04.2025, GZ: BHRO/925130049208/25, bei der zuständigen Poststelle. Von der belangten Behörde wurde dies als Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis gewertet.

In der Eingabe wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Privat und vertraulich und eigenhändig

Vom Weib: A__

An den Mann B__ (´Sie`, ´Ihnen`, etc.)
[tätig als Bezirkshauptmann der
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ´Mag. C__`
D-Straße
]
Guten Tag B__!
Ich schreibe Ihnen privat und betrete Ihren Rechtskreis nicht. Ich habe diesen gelben Schein gefunden, habe aber keinen Nachweis für das Recht einer Vertretung.
Bevor Sie etwas weiterführen: Ich helfe Ihnen immer, mache aber nichts mehr ohne ein klärendes Gespräch – es gibt zu viel Betrug, die Leute vertreten Namen ohne die entsprechenden Urkunden. Ich antworte auch nicht auf Angebote die nicht unterschrieben sind, wo also der Verantwortliche sich nicht zu erkennen gibt. Wer es ehrlich meint, unterschreibt seine Briefe, oder es sind Angebote.
Nachdem ich keine Post öffne ohne nachweisbare Zuständigkeit, senden Sie bitte an aaa@aaa.at einen Terminvorschlag, wenn wir etwas zu besprechen haben. Ich komme zum Gespräch, ohne Person, und wir klären unsere Fragen anhand öffentlicher Dokumente. Ich spreche nur mit dem Verantwortlichen.
Wenn E-Mail aufgrund von Vorschrift nicht möglich ist, senden Sie einen Boten, rufen Sie mich an – anonyme Anrufe werden nicht entgegen genommen – oder kommen Sie direkt.
Ich bin nach meinen Unterlagen nicht Ihr Schuldner, soweit ich sehe, aber Sie schulden mir bis heute jede Antwort und bei Betrug oder Täuschung mache ich nicht mit.
Ich erlaube nicht das Verwenden privater Daten. Sollte ich Ihnen einmal private Daten überlassen haben, verlange ich, dass diese unverzüglich gelöscht werden.
Irrtum vorbehalten.
ausgeführt zum 21. April 2025

Beste Grüße
A__ *(Anm: handschriftlich)*

Anlage: gelber Schein"

I.2. Da sich aus dieser dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Eingabe keine sachbezogenen Beschwerdegründe ergeben und zudem auch nicht ersichtlich war, ob eine Beschwerde zu erheben beabsichtigt war, wurde A__ mit Schreiben vom 07.05.2025, LVwG-200772/2/AL/TO, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere auf das Fehlen entsprechender Beschwerdegründe und auf das Fehlen eines konkreten Begehrens hingewiesen. Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG. A__ wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls sei die Eingabe als unzulässig zurückzuweisen.

Zudem wurde in diesem Schreiben festgehalten, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar sei, wer Urheber der Eingabe vom 21.04.2025 ist und bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Abringens ein Mängelbehebungsauftrag mit Setzung einer angemessenen Frist erteilt wird.

Dieses Schreiben des Landesverwaltungsgerichts wurde von der Post am 14.05.2025 A__ zu übergeben versucht, die Annahme wurde von dieser jedoch verweigert. In weiterer Folge wurde das Schriftstück beim zuständigen Postamt hinterlegt und ab 15.05.2025 zur Abholung bereitgehalten sowie an der Abgabestelle eine Hinterlegungsanzeige hinterlassen.

Das ungeöffnete Briefkuvert wurde schlussendlich am 03.06.2025 von der Post an das Landesverwaltungsgericht retourniert.

I.3. Am 27.05.2025 langte beim Landesverwaltungsgericht ein Schriftstück ein, in welchem (wortwörtlich wiedergegeben) Folgendes ausgeführt wird:

„Privat und vertraulich und eigenhändig

[*Anm: Wiedergabe der maschinenlesbaren Zone eines Passes*]

An die natürliche Person von
´Hon. Prof. Mag. Dr. E__`(´Sie `, ´Ihnen`, etc.)
tätig als Präsident des
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ´Hon. Prof. Mag. Dr. E__`
Volksgartenstraße 14
[4021] Linz
Betreff: Zurückweisung
Bezug: Ihre Sendung vom [14.05.2025]
Aktenzeichen: [LVWG. 200772/2/AL/TO]
Guten Tag Dr. E__,
Ich weise Ihre Sendung aus folgenden Gründen zurück:
Keine Namensidentität
Die adressierte Bezeichnung ist nicht geeignet, meine natürliche Person eindeutig zu identifizieren. Eine Namensänderung oder lautliche Übereinstimmung ersetzt nicht die

rechtswirksame Feststellung einer natürlichen Person im Sinne des [§ 16 ABGB]. Wie Sie wissen, ist der eigene Namen mit unveräußerlichen Rechten verbunden, ich kann also nicht einmal vermuten, dass Sie mich meinen, und Sie können auch nicht glauben, dass Sie meinen Namen verwenden. Bitte verzichten Sie darauf mir einen Namen zu unterstellen.
Verletzung des Rechts auf Namensführung [§ 43 ABGB]
Die unbelegte Zuordnung meines Namens an ein Verwaltungsverfahren, ohne meine vorherige Zustimmung oder ausreichenden Beleg zur Identität, würde eine Verletzung meines Namensrechtes darstellen, aber das würden Sie nicht tun. Deswegen kann ich nicht gemeint sein.
Verstoß gegen datenschutzrechtliche Grundsätze [DSGVO, Art. 5 Abs. 1 lit. d]
Die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten – insbesondere meines Namens – erfolgt ohne korrekte, überprüfbare Bezugnahme und somit nicht ´sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand`.
Missachtung verfahrensrechtlicher Mindeststandards [§§ 7 ZustG, § 13 AVG]
Eine wirksame Zustellung setzt voraus, dass die Empfangsperson zweifelsfrei erkennbar und rechtlich identifizierbar ist. Dies ist nicht gegeben, weshalb auch keine rechtliche Wirkungen ausgelöst wurden.
Verletzung internationale Schutzstandards, [Art. 8 EMRK]: Schutz der Identität und Privatsphäre [Art. 7 & 8] EU-Grundrechtscharta: Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten, [Art. 17 IPbpR]: Schutz vor willkürlicher oder rechtswidriger Beeinträchtigung der Identität.
Weil es sich beim Namen um ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht handelt, kann seine Verwendung weder vermutet noch durch Dritte gültig übernommen werden. Der Versuch, durch bloße Namensnennung eine Einlassung herbeizuführen, oder mich vielleicht künftig zur privaten Stellvertretung zu nötigen scheint eine versuchte Haftungsüberwälzung zu meinen Lasten – mit Umgehung der staatlichen Fürsorgepflicht.
Ich fordere Sie auf, mir rechtsverbindlich meinen Irrtum vorzulegen, oder jede weitere Maßnahme zu meinen Lasten unterlassen. Ich werde Ihre Antwort öffnen und lesen, wenn sie an den richtigen Namen geht und ich erwarte eine qualifizierte elektronische Signatur, keine minderwertige. Alles andere ist für mich der Versuch der Täuschung und Missbrauch des Amtes. Oder geben Sie mir einen Gesprächstermin, ich will denjenigen sprechen und in die Augen sehen, der meint ich würde ihm unterstehen oder etwas schulden.
Haben Sie den Mut für Ihre Schreiben zu haften! Warum soll ich für Sie bzw. Ihren Datensatz Verantwortung zu übernehmen? Schreiben Sie mir das bitte, oder kommen Sie zu mir zum Gespräch, wenn Sie meinen ich würde Ihnen etwas schuldig sein. Davon weiß ich wirklich nichts.
Das alles sollte nicht ich Ihnen schreiben müssen, sondern ist Ihre Aufgabe zu wissen, Sie dürfen nicht mir einen Namen unterstellen damit Sie mir Haftung geben können, und meine Unwissenheit ausnützen.
Diese Stellungnahme erfolgt als freiwilliger Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung, trotzdem unter Vorbehalt aller Rechte. Sie ist von meiner Seite her verbindlich hinsichtlich Ihres Inhalts, aber ohne Anerkennung fremder Rechte mir gegenüber. Wenn ich fremde Rechte verletze, erwarte ich Ihre Antwort innerhalb von 3 Wochen, sonst nicht. Wenn Sie mir zustimmen, brauchen Sie nicht zu antworten, das gilt dann als Übereinstimmung mit meiner Sicht.
ausgeführt zum 16. Mai 2025

Mit freundlichen Grüßen, für
[*Anm: Wiedergabe der maschinenlesbaren Zone eines Passes*]

Anlage: gelber Schein – zurück in Ihre eigene Zuständigkeit."

Als Beilage angeschlossen ist dieser Eingabe eine Hinterlegungsverständigung der Post vom 14.05.2025 hinsichtlich der Zustellung (Hinterlegung) des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts vom 07.05.2025, LVwG-200772/2/AL/TO, bei der zuständigen Poststelle.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und die Eingabe vom 21.04.2025. Daraus ergibt sich der unter Pkt. I dargestellte Sachverhalt unstrittig.

II.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass die Eingabe zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der

Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.02.2017, rdb.at)).

III.3. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, wer Urheber der Eingabe vom 21.04.2025 ist, zudem sind Beschwerdegründe in dieser Eingabe nicht ersichtlich und es kann dem Text nicht entnommen werden, worin nach Auffassung des Einschreiters die Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Straferkenntnisses besteht.

III.4. Mangelt es der Eingabe– wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen einer Beschwerde, sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 07.05.2025 wurde A__ die Behebung des Mangels des Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels dieses Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.
Der Mängelbehebungsauftrag wurde nunmehr am 14.05.2025 durch Hinterlegung nachweislich zugestellt, in weiterer Folge nicht behoben und ungeöffnet von der Post dem Landesverwaltungsgericht retourniert.
A__ ist auch mit der Eingabe vom 16.05.2025 dem Mängelbehebungsauftrag nicht (fristgerecht) nachgekommen, da weder ausgeführt wird, ob tatsächlich Beschwerde erhoben werden sollte, noch, ob die Eingabe von A__ stammt, noch wurden Beschwerdegründe ausgeführt, sodass die Eingabe vom 21.04.2025 als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas